

Bericht

über die

Gebührenkalkulation 2017

für die

Entsorgung von Bodenaushub

des

Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen
Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

1	Sachstand	3
10	Neukalkulation - Bedarf	3
11	Allgemeines	3
2	Gebührenkalkulation	4
20	Grundsätzliches und Risiken	4
21	Gliederung der Gebührenkalkulation	5
210	Allgemeines	5
211	Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten	5
212	Einzelne Kostenarten	5
	2120 Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden	5
	2121 Betriebskosten	6
	2122 Investitionen	6
	2123 Zuführung zu Rücklagen	7
	2124 Personalkosten	7
	2125 Sonstige betriebliche Kosten	7
	2126 Erlöse	8
3	Fehlbetrag/Kostenüberdeckungen	8
4	Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten	9
5	Anlage 1 zur Gebührenkalkulation	

1 Sachstand

10 Neukalkulation - Bedarf

Der fristgemäße Ausgleich einer Kostenüberdeckung macht eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 notwendig. Fehlende Zinserträge und steigende Anforderungen an die Rekultivierung erfordern zudem hohe Zuführungen an die Rückstellung Deponiefolgekosten. Zusätzlich ergeben sich aus der weitgehenden Verfüllung der Deponie Schinderklinge Kostensteigerungen u.a. auf Grund des verkürzten Deponieweges. Zur Vermeidung der Verschmutzung der Gemeindeverbindungsstraße ist neben dem Betrieb von Kehrmaschinen eine Reifenreinigungsanlage notwendig.

Weiterer Anlass für eine Gebührenneukalkulation ist das Wegfallen der Benutzungsgebühr für nichtverwertbaren Bauschutt nach Schließung der Monoecke für nichtverwertbaren Bauschutt.

Zuletzt wurden die Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien mit Wirkung ab 01.01.2015 kalkuliert (KT-Drucksache Nr. 085/14). Zum Ausgleich einer Kostenüberdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 44.462 € und zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren wurden in 2015 und 2016 jeweils 11.535 € verwendet. Daraus ergibt sich für 2017 eine Ausgleichspflicht in Höhe von 21.392 €. Dieser Betrag wurde in die Gebührenkalkulation 2017 unter Pos. 45000 Entnahme RS Benutzungsgebühren gebührenmindernd eingestellt.

11 Allgemeines

Für die Bodenaushubdeponien des Landkreises Tübingen hat der Landkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG jeweils eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bodenaushub kalkuliert und festgesetzt. Damit stehen allen Bürgern des Landkreises trotz möglicher Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Deponien für die Entsorgung von Bodenaushub Entsorgungsmöglichkeiten zu annähernd gleichen Bedingungen zur Verfügung. Unterschiede betreffen neben den Öffnungszeiten insbesondere die Einzugsgebiete sowie die unterschiedlichen Anfahrtsstrecken. So ist das Einzugsgebiet der Deponie Baresel entsprechend der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. auf das Gebiet der Stadt Rottenburg und die Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach beschränkt. Zudem ist für diese Deponie im Planfeststellungsbeschluss geregelt, dass die Zufahrt durch die Stadt zur Erddeponie maximal 90 Fahrten pro Tag betragen darf.

Für die Entsorgung von Bodenaushub stehen im Landkreis Tübingen neben der Bodenaushubdeponie „Baresel“, Rottenburg a. N. die Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen zur Verfügung. Das Restvolumen dieser Deponien betrug zum 31.12.2015 724.000 m³ und 573.000 m³. Bis zum 30.09.2016 wurden auf diesen Deponien im Jahr 2016 10.511 m³ bzw. 126.304 m³ Bodenaushub angeliefert.

Die ehemalige Bodenaushubdeponie „Grube“, Mössingen ist rekultiviert und befindet sich in der Nachsorgephase.

Die Bodenaushubdeponie „Seltenbachtal“, Rottenburg a.N. – Ergenzingen ist vollständig verfüllt, mit Oberboden arrondiert und soll 2017 rekultiviert werden.

Sowohl die ehemalige Bodenaushubdeponie Grube als auch die Bodenaushubdeponie Seltenbachtal bilden bis zur Entlassung aus der Nachsorge zusammen mit den vorgenannten Deponien eine Einrichtung des Trägers „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen“. Dazu gehört auch die für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt bis Ende März 2016 zur Verfügung stehende „Monoecke“ auf der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen. Die Monoecke ist verfüllt und wird noch in 2016 abgedichtet. Die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge anfallenden Kosten werden aus den für diesen Zweck angesammelten Rücklagen entnommen. Beide Deponien und die Monoecke sind deshalb in der beigefügten Übersicht der Kosten und Erlöse nicht dargestellt.

Neben den vorstehend genannten Deponien stehen den Bürgern des Landkreises Tübingen die Steinbrüche Frommenhausen und Bietenhausen/Wachendorf zur Entsorgung von Bodenaushub zur Verfügung. Der Landkreis hat hierzu mit der Firma Gebrüder Heinz, Schotterwerke GmbH & Co. KG in 72820 Sonnenbühl-Willmandingen zwei Vereinbarungen geschlossen, die diese verpflichten, den für die Rekultivierung dieser beiden Steinbrüche geeigneten Bodenaushub vorrangig aus dem Landkreis Tübingen zu Marktpreisen anzunehmen, bis sie ihrer Rekultivierungsverpflichtung nachgekommen ist. Diese Vereinbarungen gelten solange, bis die Rekultivierung der Steinbrüche entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamts Tübingen erfüllt ist. Die Einzelheiten der Annahme wie z.B. Öffnungszeiten und Preise bestimmt Fa. Heinz.

2 Gebührenkalkulation

20 Grundsätzliches und Risiken

Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt die zugrunde gelegten Kosten und Mengen des Jahres 2017.

Die Richtigkeit der in der Kostenrechnung verwendeten Mengen bestimmt mit die Genauigkeit der Gebührenkalkulation.

Auf einige Risiken in der Gebührenkalkulation weisen wir besonders hin:

- Änderung der Anlieferungsmengen
- Höhe der Benutzungsgebühren auf marktüblichem Niveau,
- steigende Anforderungen bei Zulassung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge
- Einschätzung der erwarteten jährlichen Preissteigerung,
- ungünstige Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt.

Grundsätzlich bestehen für diejenigen Kalkulationspositionen Risiken, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mengenabhängig sind. Dies betrifft vor allem Investitionen und Investitionersatzleistungen an die Gemeinden mit ihrem aktuellen Restbuchwert und ihre Verzinsung. Ebenso bedingen Rücklagenansammlungen und wesentliche Teile der Betriebskosten über die gesamte Laufzeit der Deponien -einschließlich der Zeit der Nachsorge- als Fixkosten eine starke Abhängigkeit von den anfallenden Abfallmengen einerseits und der Entwicklung des Kapitalmarktes andererseits.

Lediglich Nutzungsentschädigungen sind direkt mengenbezogen. Entsprechende Mengenänderungen sind ohne Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Überschreiten die festgesetzten Benutzungsgebühren den marktüblichen Preis, so reduzieren sich die angelieferten Mengen an Bodenaushub. Die marktüblichen Preise differieren je nach Anfallort erheblich. Im Gebiet des Landkreises anfallender

Bodenaushub wird dann auch von weiter entfernt liegenden Steinbrüchen und Kiesgruben verwertet. Für das Gebiet des Landkreises Tübingen relevant sind die Steinbrüche der Fa. Schotterwerke Heinz (Willmandingen, Frommenhausen und Bietenhausen). Erfahrungsgemäß sind die Preise wegen des angestrebten Schotterverkaufs verhandelbar. Risikomindernd sind daher regelmäßige moderate Gebührenerhebungen an Stelle von selteneren Gebührensprüngen.

21 Gliederung der Gebührenkalkulation

210 Allgemeines

Die Kalkulationspositionen gliedern sich nach den wichtigsten Positionen:

- Nutzungsentschädigung an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Betriebskosten,
- Investitionskosten einschließlich Abschreibung und Verzinsung,
- Rücklagenbildung für Rekultivierung und Nachsorge (Deponiefolgekosten),
- Sonstige betriebliche Kosten der Verwaltung.

Diese Kostenstellen werden in einer Übersicht den einzelnen Deponien zugeordnet und dem erwarteten Abfallaufkommen gegenübergestellt. Daraus resultiert der durch Benutzungsgebühren in 2017 zu deckende Ausgabenansatz. Unter Berücksichtigung der für 2017 geplanten Entnahme vorhandener Gebührenausgleichsrückstellungen aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein Gesamtbetrag der zu erhebenden Benutzungsgebühren in Höhe von 1.436.680 €.

211 Mengenabhängige / zeitraumabhängige Kosten

Die Beurteilung der Kosten nach ihrem Verhalten bei Mengenveränderungen macht eine Trennung in mengen- oder zeitraumabhängige Kosten möglich. Mengenabhängig sind alle Kosten, die sich bei Veränderung der Mengen ebenfalls verändern (variabel sind). Kosten, die einer Mengenveränderung nicht entsprechend folgen, sind zeitraumabhängige (fixe) Kosten.

Überwiegend mengenabhängige Kosten sind:

- Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden (Luftraumentschädigung),
- Abschreibungen.

Überwiegend zeitraumabhängige Kosten sind:

- Betriebskosten,
- Sonstige betriebliche Kosten,
- Anteilige Personalkosten.

212 Einzelne Kostenarten

2120 Nutzungsentschädigungen an die Städte/Gemeinden

Die mengenabhängigen Nutzungsentschädigungen wurden auf der Basis der mit den Standortgemeinden vereinbarten Nutzungsentgelte i.H.v. 1,53 €/m³ verfüllten Luftraum ermittelt, zzgl. eines Zuschlags i.H.v. 0,50 €/m³, soweit die Einbaumenge von 100.000 m³ überschritten wird.

Prognostiziertes Aufkommen an Bodenaushub:

Deponie	Nutzungsentgelte	Bodenaushubmengen 2017
Schinderklinge, Kusterdingen	1,53 €/m ³ , Zuschlag 0,51 €/m ³	120.000 m ³
Baresel, Rottenburg a. N.	Boden: 1,53 €/m ³	10.000 m ³

Ebenso wie im Vorjahr lagen die Bodenaushubmengen bis zum 30.09.2016 über dem langjährigen Durchschnitt. Dementsprechend wurde die Prognose für 2017 geringfügig erhöht.

2121 Betriebskosten

Die Ermittlung der Betriebskosten erfolgte auf Basis der vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) für das Wirtschaftsjahr 2017 geplanten Kosten. Der Planansatz des ZAV wurde mit 680.500 € übernommen. Weitere Kosten in Höhe von 35.400 € betreffen die Kontrolle und Pflege von Randgräben, die Ausbesserung von Zäunen sowie die Instandhaltung von Gebäuden etc..

Betriebskosten sind im Wesentlichen mengenunabhängig, da das hierfür eingeplante Personal nur in geringem Umfang in anderen Betriebsbereichen wirtschaftlich eingesetzt werden kann und die eingesetzten Maschinen zeitabhängig abgeschrieben werden. Die Betriebskosten wurden nach dem Umverteilungsschlüssel „Abfallaufkommen“ auf die Deponien und Deponiebereiche verteilt.

2122 Investitionen

Bei der Kalkulation werden Investitionskosten nicht berücksichtigt, wenn sie im Kalkulationszeitraum 2017 nicht kostenrelevant sind. Die beabsichtigte Erweiterung der Deponie Schinderklinge führt erst mit Inbetriebnahme in künftigen Jahren zu relevanten Kosten (Abschreibungen).

Durch die zunehmende Verfüllung der Deponie Schinderklinge wird der bituminöse Deponieweg verkürzt. Damit die Gemeindeverbindungsstraße nicht verschmutzt wird, ist eine Reifenreinigungsanlage notwendig. Diese Anlage wird ebenso wie die 2014 instandgesetzte Waage sowie die anteilige Betriebs- und Geschäftsausstattung entsprechend der prognostizierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der übrigen Investitionen erfolgte jeweils volumenbezogen auf Basis des jeweils erwarteten Restvolumens. Sie wurden den einzelnen Deponien und Deponiebereichen direkt zugeordnet.

Die Investitionen sind weitgehend fremdfinanziert. Die veranschlagten Zinsen wurden auf Basis der tatsächlich zu zahlenden zeitabhängigen Darlehenszinsen auf die Investitionen, bzw. auf die einzelnen Deponien nach ihrem durchschnittlichen Restwert verteilt. Für die nicht durch Darlehen finanzierten Investitionen werden u.a. bereits angesammelte Rücklagen für die späteren Kosten der Nachsorge in Anspruch genommen, soweit und solange diese nicht für ihren Zweck benötigt werden.

2123 Zuführung zu Rücklagen

Bei der Gebührenbemessung sollen auch die Zuführungen zu Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden. Durch die vorgezogene Ansparung künftiger Nachsorgekosten soll eine stetige Gebührenentwicklung erreicht werden. Die Festlegung der Ansammlung der Rücklage steht im Ermessen des Kreistages. Angesammelt wird die Rücklage für spätere Kosten der Rekultivierung, Oberflächenabdichtungen, dem Rückbau von Betriebsanlagen, der Entwässerung und notwendigen Mess- und Kontrollprogramme.

Die für die Ansammlung der Kosten der Rekultivierung maßgebenden Zeiträume wurden jeweils auf Basis des erwarteten Mengenaufkommens und des Restvolumens für jede Deponie separat ermittelt. Abweichend von der rechnerischen Restlaufzeit von über 100 Jahren wurde bei der Deponie Baresel die Stilllegung im Jahr 2051 angenommen.

Die volumenbezogene Ansparrate für die Rekultivierungs-/Nachsorgekosten der Monoecke wurde entsprechend ihrem Anteil am Abfallaufkommen ermittelt.

Bei der Ansparung der Rücklagen wurde von einer jährlichen Preissteigerungsrate in Höhe von 2,5 % ausgegangen. Die Abzinsung erfolgte nach dem Bilanzrechtmodernisierungsgesetz entsprechend den von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungssätzen (1,66 % bis 3,49 %).

Die bereits angesammelte Rücklage ist zur Werterhaltung angemessen zu verzinsen. Die tatsächlich erwirtschafteten Zinsen werden jeder Deponie nach dem Wert der bereits angesammelten Rücklagen zugeführt. Die Umlage auf die einzelnen Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen. Für 2017 erfolgt aufgrund des erwarteten Zinssatzes in Höhe von 0,00 Prozent keine Verzinsung.

2124 Personalkosten

Die Personalkostenberechnung 2017 berücksichtigt die Zuführung zu Pensionsrückstellungen (berechnet). Die Zurechnung auf den Betriebszweig Erddeponien erfolgte nach Arbeitszeitanteilen. Die Umlage auf die einzelnen Deponien erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen. Die Kosten sind zeitraumabhängig.

2125 Sonstige betriebliche Kosten

Die sonstigen betrieblichen Kosten unterteilen sich in direkte und indirekte Kosten.

Alle direkten Kosten können dem Bereich Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien unmittelbar zugeordnet werden. Dem Betriebszweig Erddeponien direkt zugeordnet wurden die Kosten der Feuer- und Elementarversicherung für das Trafo – und die Betriebsgebäude der Deponie Schinderklinge sowie Reisekosten und andere betriebliche Kosten aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten aus Pflegevereinbarungen für Ausgleichsmaßnahmen für die Deponie Schinderklinge.

Die indirekten Kosten betreffen Bereiche, die der Abfallwirtschaft bzw. dem Betriebszweig Erddeponien nur über Schlüssel zuordenbar sind (Kostenersatz an das Landratsamt, Sitzungsgelder Gremien, Bürobedarf, Prüfung und Beratung, EDV-Aufwand, Aus- und Fortbildung, andere betriebliche Kosten).

Entsprechend dem Planansatz 2017 wurden für die nachstehend genannten Bereiche als Schlüssel im Wesentlichen Mitarbeiterzahlen, Zeitannteile, Gebäudeflächen, Anzahl der Tagesordnungspunkte, gefahrene Kilometer und EDV-Arbeitsplätze zur Kostenerstattung an das Landratsamt verwendet.

Bereiche (mit Abteilung und Produktgruppe)

LR	1110-1	Steuerung	A16	1114-4	Zentrale Funktionen
A01	1113-1	Rechnungsprüfung	A16	1120-1	Organisation u. EDV
GB1	1112-1	Steuerungsunterstützung	A16	1123-1	Justizariat
A10	1114-2	zentrale Funktionen	A16	1125-1	KFZ, Werkstätten
A10	1121-1	Personalwesen	A16	1126-3	Zentrale Dienstleistungen
A11	1122-1	Finanzverwaltung	PR	1114-5	Zentrale Funktionen
A12	1126-2	Zentrale Dienstleistungen	A30	1123-2	Justizariat
A15	1111-1	Organisation/Dokumentation	A30	1126-4	Zentrale Dienstleistungen
A15	1114-3	Zentrale Funktionen	A12		Gebäude
A15	1112-1	Zentrale Dienstleistungen			
A15	1130-1	Presse- u Öffentlichkeitsarbeit			

Die Verrechnung erfolgte innerhalb des Abfallwirtschaftsbetriebs auf den Betriebszweig Erddeponien nach Arbeitszeitanteil. Die Umlage auf die einzelnen Deponien und Deponiebereiche erfolgte auf Basis der erwarteten Abfallmengen.

2126 Erlöse

Erlöse aus Zinsen (vgl. Ziff. 2123) und Sonstige betriebliche Erlöse fallen im Betriebszweig 2 Erddeponien nicht an.

3 Fehlbeträge/Kostenüberdeckungen

Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgt für einen einjährigen Bemessungszeitraum (2017).

Nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenrechtlich bestehen vor der Beschlussfassung dieser Gebührenkalkulation folgende Ausgleichsverpflichtungen und – Möglichkeiten im Betriebszweig Erddeponien:

<u>Kostenüber-/unterdeckung</u>		<u>Ausgleichspflicht</u>
Kostenüberdeckung 2012:	21.392 Euro	2017
Kostenüberdeckung 2014:	136.728 Euro	2019
Kostenüberdeckung 2015:	325.448 Euro	2020
Summe Kostenüberdeckung :	483.568 Euro	

Dieser in 2017 auszugleichende Kostenüberdeckung über 21.392 € wurde in die Gebührenkalkulation 2017 gebührenmindernd eingestellt.

4 Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten

Die Kalkulation erfolgte grundsätzlich mit nicht gerundeten Euro-Beträgen.

Die Festlegung der Gebührensätze erfolgt nach Ermittlung der Gesamtkosten je Abfallart unter folgenden Prämissen:

- keine Überdeckung der Gesamtkosten,
- keine Überdeckung der Kosten einzelner Bereiche (Bodenaushub, Bauschutt),
- Abrundung der Gebührensätze auf volle 10 Cent-Beträge,
- mit dem Ziel der Kostendeckung.

Die Festlegung des Kostendeckungsgrades der Gebührenbemessung steht nach § 9 Abs. 2 KAG im Ermessen des Landkreises.

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die vorliegende Kalkulation wird diesem Ziel ebenso gerecht, wie dem Ziel der vollständigen Kostendeckung.

Bei der Abstimmung des Gebührenaufkommens mit den Gesamtkosten ergibt sich rechnerisch durch die o.g. Rundungen der Gebührensätze eine unvermeidbare geringfügige Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in Relation zu den dargestellten Risiken und Fehleinschätzungen unbeachtlich.